

BMSGPK-Gesundheit - III/B/10 (Tiergesundheit,
Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst,
Handel mit lebenden Tieren)

An die
Pferdepassausstellenden Stellen

Dr. Eva Natmeßnig
Sachbearbeiterin

eva.natmesznig@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644833

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.043.493

Einheitliche Vorgangsweise bei der Identifizierung von Equiden mit sogenannten "900er-Chips". Veröffentlichung auf der Homepage des BMSGPK und Informationsschrift für die Passausstellenden Stellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Art. 114 der VO (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht/AHL) haben Unternehmer:innen sicherzustellen, dass Equiden einzeln nach den gültigen Anforderungen identifiziert werden. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, stellt dies einen Verstoß dar, der von der Behörde gemäß Art. 138 der VO (EU) 2017/625 (Verordnung über Amtliche Kontrollen) zu beenden ist.

Eine Injektion eines nicht den Vorgaben des AHL entsprechenden Transponders (z. B. Transponder, die mit 900 beginnen und nicht von den Übergangsbestimmungen erfasst sind), entsprechen keiner Identifizierung. Die Behörde hat daher gemäß Art. 138 der VO (EU) 2017/625 einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Implantation eines mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 konformen Transponders mit Länderkennung (in Österreich beginnend mit 040) an der linken Halsseite

- Eintrag des korrekten Transponders in der Equidendatenbank (EQDB) des BMSGPK und im Abschnitt I Teil A / Punkt 5 des Pferdepasses
- Vermerk beider Transponder im Abzeichen-Diagramm (Abschnitt I Teil B) im Pferdepass
- Eintrag des „falschen“ Transponders im Abschnitt I Teil A (3) (g) Körper: Textvorschlag: zusätzlicher Transponder: **900456789012345**
- Vermerk des „falschen“ Transponders in der Equidendatenbank im Reiter: Identifizierungsdokumente / Anmerkung

Wien, 2. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Eva Natmeßnig

Beilage/n: Beilagen